

J. Lang'sche Buchb. in Taubertsdorfheim ferner:  
**Scherer, G.**, Rechen-Aufgaben f. das 4. u. 5. Schulj.  
 2. Aufl. gr. 8°. \* —. 20  
 — Rechen-Aufgaben f. Volksschulen. 1. u. 2.  
 Hft. gr. 8°. à \* —. 20  
 1. 6. Aufl.

J. Lehmann in Leipzig.  
**Becker, A.**, d. Rabbi Vermächtnis. Roman in  
 3 Abthgn. 8°. \* 18. —

J. J. Peter in Nothenburg o. d. Ebr.  
**Sonntagsblatt**, evangelisches, aus Bayern.  
 Red: A. Caselmann. 1. Jahrg. 1884/85.  
 (52 Nrn.) Nr. 1. 4°. Vierteljährlich \* —. 40

Stabel'sche Univ.-Buchb., Verl.-Gto.  
 in Würzburg.  
**Secretär**, der bayerische. 8. Aufl. 4. Bfg. 8°. \* 35  
**Stabel's** gemeinnütziger Schreib-Kalender auf  
 d. Jahr 1885. 4°. Cart. \* 1. —;  
 m. Schreibpap. durchsch. \* 1. 60

H. G. Teubner in Leipzig.  
**Mushacke's** deutscher Schul-Kalender f. 1885.  
 Michaelis-Ausg. 1884. 16°. \* 1. 20;  
 geb. \* 1. 80

Verlag d. Tractathaus in Bremen.  
**Wesley, J.**, Sammlung auserlesener Predigten.  
 4. Bfg. 8°. \* —. 30

J. J. Weber in Leipzig.  
 † **Galerie** schöner Frauenköpfe. 20 Holzschn.  
 nach modernen Gemälden u. Original-Photo-  
 graphien. Fol. In Mappe 20. —

J. I. Wölter in Leipzig.  
**Förster, C. F.**, Handbuch der Cacteenkunde  
 in ihrem ganzen Umfange, bearb. v. Th.  
 Rümpler. 2. Aufl. 1. Lfg. gr. 8°. \* 2. —  
 v. Zahn & Jaensch, Verl.-Gto. in Dresden.  
**Gehe & C.**, Handels-Bericht. Septbr. 1884.  
 gr. 8°. \* 1. 60

J. Zwiffler in Wolfenbüttel.  
 † **Beaubais, A. G.**, große deutsch-französische  
 Phrasologie. 28. Bfg. gr. 8°. —. 50

## Nichtamtlicher Theil.

### Eine Entscheidung des Reichsgerichts.

Verlagsvertrag; Vereinbarung über Herausgabe  
 neuer veränderter Auflagen; Uebergang der Rechte  
 des Urhebers auf dessen Erben.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schrift-  
 werken u. s. w. vom 11. Juni 1870, § 1, § 3, § 5 Lit. c.

In Sachen des Verlagsbuchhändlers B. in B., Beklagten und  
 Revisionsklägers,

wider

die Wittwe des Regierungsraths S. v. N. in M. und deren Kin-  
 der, Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Zweiter Civilsenat, am 1. Juli 1884 für  
 Recht erkannt:

das Urtheil des Ersten Civilsenats des I. b. Oberlandesgerichts zu  
 B. vom 3. Dezember 1883 wird insoweit aufgehoben, als dasselbe  
 die Berufung auch gegen Absatz II des Urtheils des Landgerichts  
 B. vom 28. Mai 1883 zurückgewiesen und über die Kosten er-  
 kannt hat;

zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung hierüber  
 wird die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen;

im Uebrigen wird die Revision zurückgewiesen;

von den Kosten der Revisionsinstanz wird dem Revisions-  
 kläger die Hälfte auferlegt; die Entscheidung über die weitere  
 Hälfte bleibt dem künftigen Urtheile vorbehalten.

### Thatbestand.

Der Finanzrechnungsassessor S. v. N. schloß am 1. October  
 1856 mit dem Buchhändler B. einen Vertrag, gemäß dessen er  
 diesem das vollständige Verlagsrecht an seinem Werke: „Handbuch  
 der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern einschließ-  
 lich der Pfalz“ gegen Zahlung eines Honorars von 10 Gulden  
 für jeden Druckbogen übertrug, und in dessen Ziffer 3 insbesondere  
 bestimmt war:

„Der Verlagshandlung steht das vollständige Verlagsrecht  
 für die erste und die folgenden Auflagen zu und zahlt dieselbe  
 für jede neue Auflage  $\frac{2}{3}$  des Honorars der ersten Auflage, wo-  
 für der Verfasser die inzwischen nothwendig gewordenen  
 Aenderungen und Verbesserungen vorzunehmen sich verpflichtet.“

Nachdem im Jahre 1864 eine zweite Auflage erschienen war,  
 starb der Verfasser.

Vom Jahre 1881 an ließ der Verleger, ohne Zustimmung  
 der Erben, ein Werk erscheinen mit dem Titel:

„Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche  
 Bayern von J. H., Finanzrechnungsscommissär in R., heraus-

gegeben als dritte Auflage des gleichnamigen Handbuchs von  
 S. v. N.“

Der allgemeine Theil ist bereits erschienen.

Die Erben des Verlegers fanden hierin eine Verletzung ihres  
 Urheberrechts und erhoben Klage gegen B. mit dem Antrage, aus-  
 zusprechen:

1) Der Beklagte hat keine Befugniß, ohne Zustimmung der  
 Erben des verlebten Regierungsraths S. v. N. dessen Hand-  
 buch mit Veränderungen neu aufzulegen.

2) Derselbe ist schuldig,  $\frac{2}{3}$  des Autorhonorars der ersten Auflage  
 des Werkes, soweit dieses Honorar für den allgemeinen  
 Theil der ersten Auflage sich berechnet hat, an Kläger zu  
 zahlen.

Der Beklagte entgegnete, das Werk von S. sei ein selb-  
 ständiges Geistesprodukt, in Wirklichkeit also keine neue Auflage des  
 Werks von S. v. N.

Abgesehen hiervon seien die Rechte der Kläger nicht verletzt,  
 da das Autorrecht auf ihn übertragen sei, also auf die Erben  
 nicht übergegangen sein könne.

Jedenfalls hätten diese auch die Pflichten ihres Erblassers zu  
 erfüllen gehabt, hätten also für die Neubearbeitung sorgen müssen,  
 und da er selbst dies für sie besorgt, so könne er die bezüglichen  
 Kosten aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung sowie der  
 ungerechtfertigten Bereicherung verlangen; das Honorar von S.  
 aber übersteige den Honoraranspruch der Kläger.

Das Landgericht B. erkannte durch Urtheil vom 28. Mai  
 1883 nach den Klageanträgen.

Die vom Beklagten eingelegte Berufung wurde durch Urtheil  
 des Oberlandesgerichts B. zurückgewiesen und zwar im Wesentlichen  
 aus folgenden Gründen:

Was die Frage betreffe, ob ein selbständiges Geistesprodukt  
 vorliege, so kündige sich das fragliche Werk schon in seinem Titel  
 als dritte Auflage des Werkes des S. v. N. an, auch sei alles  
 dasjenige, was aus der Zeit der zweiten Auflage noch Geltung  
 hatte, zumeist wörtlich aufgenommen, insbesondere aber das  
 System des S.'schen Werkes beibehalten worden.

Es liege daher bloß eine Ueberarbeitung des letzteren Werkes,  
 keineswegs ein vollständig neues Geistesproduct vor, wenn auch  
 nicht zu verkennen sei, daß die neue Ausgabe durch die mannig-  
 fache Umgestaltung der Gesetzgebung an Ausdehnung erheblich  
 zugenommen habe.

Was die Tragweite des Verlagsvertrages anbelange, so bringe  
 es die Natur des Verlagsvertrages mit sich, daß der Verleger  
 das Werk nicht in veränderter Gestalt neu herausgeben dürfe, da  
 der geistige Gehalt und die literarische Form einzig und allein